

Fördergrundsätze für eine Projektförderung „Spielbeihilfe“ durch den Amateurtheaterverband NRW eV

Der Amateurtheaterverband NRW eV (ATV) kann aufgrund der strukturellen Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, seinen Mitgliedern Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von Seminaren und Inszenierungshilfen anbieten. Diese Angebote dienen der Professionalisierung der dem Landesverband angehörigen Mitglieder.

Zusätzlich stellt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft weitere finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen die Mitglieder des Landesverbandes auch „**Spielbeihilfen**“ erhalten können für den Ankauf von Materialien, die für den Spielbetrieb einer geplanten Produktion erforderlich sind, insbesondere Materialien für Bühnenbau und Kostüme, technische Ausstattung, Hygienemaßnahmen, Marketing und Werbung sowie Tantiemen Zahlungen für Theaterverlage oder GEMA. Grundsätzlich sind ökologische, auf Nachhaltigkeit angelegte Projekte zu berücksichtigen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind bauliche Maßnahmen, Brandschutzmaßnahmen oder Bauerhaltung. Ebenso werden Personalkosten, Wartung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffungen oder laufende Kosten (z.B. Miete oder Versicherungen) durch diese Mittel **nicht** gefördert.

Als **Förderungswürdig** gelten alle Mitgliedsvereine des Landesverbandes, wenn sie einen in sich schlüssigen Antrag auf Förderung an den Landesverband stellen. Dabei ist die Mitgliedschaft im Amateurtheaterverband NRW eV Voraussetzung, sowie die vor Antragstellung erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Ebenso muss der Mitgliedsverein ehrenamtlich geführt sein.

Die o.g. Ausgabepositionen werden nur für solche Theaterprojekte gefördert, die als Ergebnis in einer öffentlichen Aufführung münden. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die Unterstützung einer künstlerischen, semi-professionellen Weiterentwicklung des Mitgliedsvereins. Ebenso finden Theatervorhaben Berücksichtigung, die einen kulturellen Austausch auf internationaler Ebene (hier vor allem im Vier-Länder-Eck NRW-Niederlande-Belgien-Luxemburg) ermöglichen. Nicht gefördert werden Ausbildungsgänge, da diese schon in unserem Aus- und Weiterbildungsangebot vorhanden sind.

Einen Antrag auf Förderung können ein gesetzlicher Vertreter eines Vereins stellen, z.B. der/die Vorsitzende und eine weitere den Verein vertretende Person. Beide mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Kommunen, Kommunalverbände, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt. Die Höhe einer Förderung gibt der ATV in seiner Verbandszeitschrift, auf seiner Homepage und in den Schreiben an seine Mitglieder bekannt. Diese Förderung ist gestaffelt nach der Zahl der Mitglieder eines Mitgliedvereins. Eine Doppelförderung ist verboten.

Der Antrag auf Förderung (Spielbeihilfe) muss bis zum 31. Mai eines Jahres bei der Geschäftsstelle des ATV eingereicht worden sein (Poststempel). Die Maßnahme selbst muss bis zum 31.12. desselben Jahres abgeschlossen sein.

<u>Spielbeihilfen</u>	<u>Maximale Fördersumme</u>
Gruppen bis 10 Mitglieder	2.800 €
Gruppen bis 25 Mitglieder	3.700 €
Gruppen bis 50 Mitglieder	5.700 €
Gruppen bis 100 Mitglieder und mehr	6.700 €

(Jeder Förderantrag muss einen Eigenanteil von 10% der beantragten Summe enthalten. Siehe Seite 3.)

Bei der Antragsstellung ist neben den Antragsformularen (anzufordern bei der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des ATV als herunterladbare Datei) auch eine kurze Beschreibung des Theaterprojektes unbedingt nötig. Dabei sind zu nennen als Projektname der Titel des Theaterstücks, eine kurze Inhaltsangabe, die Zahl und das Alter der Mitspieler*innen, ob es sich um Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioretheater oder ein inklusives oder länderübergreifendes o.ä. Projekt handelt. Ebenso ist die Leitung des Projektes zu nennen. Die Antragsformulare müssen sowohl online als auch in Papierform per Post eingereicht werden.

Grundsätzlich werden Theaterprojekte gefördert, die im Jahr der Aufführung beendet sein müssen. Das heißt: eine Theateraufführung ist geplant vom 15. Februar bis einschließlich 12. März eines bestimmten Jahres. Der Antrag auf Spielbeihilfe kann aber im Jahr davor gestellt werden, z.B. im November des Vorjahres. Nach Prüfung des Antrags durch die Behörde, kann dann der Maßnahmebeginn von der Behörde festgelegt und genehmigt werden, die Maßnahme selbst muss aber mit der im Antrag ausgewiesenen letzten Vorstellung der Theateraufführung beendet sein.

Nachweise über die Verwendung der Gelder müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres beim ATV eingereicht werden. Sind beantragte Gelder nicht für ihre im Antrag genannten Bestimmungen ausgegeben worden, müssen diese zurückgezahlt werden. Der geschäftsführende Vorstand wird mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW in einem Jury-Verfahren über die Förderung entscheiden. Die Bewilligung erfolgt nach positiver Entscheidung per Zuwendungsbescheid. Bei einer begründeten Ablehnung kann ein daraufhin geänderter Antrag ein zweites Mal gestellt werden.

Bei der Durchführung der Projekte muss seitens des Vereins auf die Unterstützung des Projektes / der Theateraufführung durch das Land NRW bzw. das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und den ATV deutlich hingewiesen werden.

Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 852) geändert worden ist; insbesondere § 11 zur Förderung der Freien Szene. Basis der Fördergrundsätze ist die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ (Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft – 415 - 03.0- vom 28. April 2021, veröffentlicht am 08.06.2021). Die Mittel für die Allgemeine Projektförderung werden durch die Zuwendung des MKW NRW an den ATV ermöglicht.

Stand April 2025

Spielbeihilfe Antrag 2025 (Beispiel)

Ihre Angaben zu Gesamtausgaben	20.000,00 €
grundsätzlich Förderfähig nach Prüfung durch ATV*	20.000,00 €
abzgl. Leistungen Dritter	- €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (ATV*)	20.000,00 €
Ihre beantragte Förderung nach Bescheid durch ATV	18.000,00 €
Landesanteil	90%
öffentliche Förderung	- €
Eigenanteil	2.000,00 €
=	10%

Damit erhalten Sie vom Land € 18.000,00 und vom ATV (der Ihren Eigenanteil von 10% trägt) € 2.000,00.

Berechnung der gesamt eingehenden Anträge auf Spielbeihilfe

Der ATV behält sich vor, bei Überschreitung der vom Land zugesagten Gesamtsumme für Spielbeihilfe (i.d.R. € 50.000,00), alle eingegangenen Anträge hinsichtlich ihrer Antragssumme zu kürzen.

Vorläufiges Schema dazu:

- Mitgliedsvereine mit bis zu 50 Mitgliedern Kürzung um 30% der Fördersumme
- Mitgliedsvereine mit bis zu 100 Mitgliedern Kürzung um 50% der Fördersumme
- Mitgliedsvereine mit mehr als 100 Mitgliedern Kürzung um 70% der Fördersumme

Dieses Verfahren wird gewählt, um im Sinne unserer Solidargemeinschaft möglichst alle Anträge berücksichtigen zu können.

Alle Antragssteller*innen sind gegenüber dem ATV verpflichtet, ihre Anträge rechtlich, buchhalterisch und sachlich korrekt zu stellen und abzurechnen. Der ATV ist gegenüber dem Land für den Nachweis der Richtigkeit aller Anträge und Abrechnungen in der Nachweispflicht.

Diese Nachweispflicht gegenüber dem ATV bedeutet auch, dass der ATV der Antragsteller der Spielbeihilfe ist, also die Gelder an die antragstellenden Vereinsmitglieder weitergibt. Somit ist der ATV gegenüber dem Land in der eigentlichen Nachweispflicht und hat deshalb auch alle Belege/Quittungen etc. vorzuhalten und aufzubewahren. Somit müssen alle antragstellenden Vereine dem ATV bei der bis 31. März eines Jahres einzureichenden Verwendungsnachweise/ Abrechnungen auch die dazu entsprechenden Belege beim ATV einreichen.

Abrechnung

Bis zum 31. März des Folgejahres nach Antragstellung, müssen die beiden Excel-Tabellen Teil 1 und 2 **mit allen dazugehörigen Quittungen/Belegen** beim ATV eingereicht werden. Ebenso ein **Sachbericht** über die erfolgte Produktion. Ihm können auch gerne Fotos zur Aufführung beigelegt werden.